

S a t z u n g

des

Imkervereins 1865 Wolfhagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein 1865 Wolfhagen e.V.“.
- (2) Eingetragen ist der Verein beim Amtsgericht Kassel unter der Vereinsregisternummer VR 4094.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine demokratische, überparteiliche und überkonfessionelle Einrichtung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes.

Diesem Zwecke sollen dienen:

- (1) Die Zucht, der Schutz sowie die Erhaltung und Förderung der Honigbiene.
- (2) Die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- (3) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie interessierter anderer Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (4) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation von Vortrags-, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen,
- Betreuung von Schüler- und Jugendgruppen,
- die Bekämpfung von Tierseuchen,
- die Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes,
- Sachspenden an Bedürftige.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Bestrebungen und Ziele des Vereins anerkennt. Weiterhin auch gemeinnützige Vereine sowie Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Mitgliedschaftsantrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch Austritt aus dem Verein. Hierbei ist der Austritt aus dem Verein dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung bzw. Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit seinem Beitrag mindestens zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Anwesenden mit mindestens 2/3-Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Auszuschließenden mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, die jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr von den neu aufgenommenen Mitgliedern erheben. Ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge in begründeten Einzelfällen zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Wahl und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein, sowie durch den Schatzmeister und dem Schriftführer gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam dürfen im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; er kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sollen halbjährlich mindestens einmal stattfinden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahrnehmung mehrerer Posten durch eine Person ist grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme ist die des Schriftführers.

Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Dem Vorstand obliegt es, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks sowie für die Entfaltung des Vereinslebens erforderlichen Initiativen zu ergreifen, insbesondere

- die Leitung und Führung des Vereins,
- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- die Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(6) Zur Unterstützung in Projekten, fachlicher Beratungen sowie zur Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer berufen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beisitzer sind grundsätzlich zu den jeweiligen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist jährlich im 1. Quartal abzuhalten und soll vor der jährlichen Vertreterversammlung des Landesverbandes Hessischer Imker stattfinden.
Sie ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Dies kann auch in elektronischer Form (e-Mail) erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung kann nicht stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- es aus Vereinsinteresse erforderlich ist
- oder
- mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine Anfechtung von Wahlen muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl stattfinden.

§ 10 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern ist der jederzeitige Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins sowie die jederzeitige Prüfung der Vereinskasse zu gewähren. Über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung(en) haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wolfhagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für natur- und landschaftspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen:

Wolfhagen-Altenhasungen, 15. Februar 2014